

Betrauungsakt
der Stadt Münster für die
Westfälischer Zoologischer Garten GmbH

auf der Grundlage

des BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)

(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7 /3 vom 11. Januar 2012)

– Freistellungsbeschluss –,

der MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8 /4 vom 11. Januar 2012),

der MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8 /15 vom 11. Januar 2012)

und der RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABI. EU Nr. L 318 /17 vom 17. November 2006)

– Transparenzrichtlinie –

Präambel

Die Stadt Münster betraut die Westfälischer Zoologischer Garten Münster GmbH – im Folgenden Zoo GmbH – im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

§ 1

Betrautes Unternehmen und Art der Gemeinwohlverpflichtung

- (1) Die Stadt Münster betraut die Zoo GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und zwar mit dem Betrieb eines zoologischen Gartens und damit der Förderung des allgemeinen Tierschutzes, der allgemeinen Arterhaltung und der allgemeinen naturwissenschaftlichen Lehre sowie zoologischer Forschung.
- (2) Zu den Aufgaben der Zoo GmbH gehören im Rahmen dieses Betrauungsaktes insbesondere:
 - a) Allgemeine Aufgaben der Gesellschaft
 - Betrieb eines zoologischen Gartens in Münster, insbesondere durch
 - Entwicklung, Erneuerung, Instandhaltung, Reparatur und Pflege aller zoeigenen Anlagen
 - Weiterentwicklung und Optimierung der Zusammenarbeit zwischen dem Pferdemuseum und dem Zoo
 - Führung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (insbesondere Zooparkplatz, sowie Zooshop)
 - Kooperation mit dem Verein Westfälischer Zoologischer Garten e.V.
 - Umsetzung des „Masterplan Allwetterzoo Münster 2030 plus“
 - Mitgliedschaft und Engagement in nationalen und internationalen Vereinen und Verbänden usw.
 - Funktion als Multiplikator gegenüber Politik und der Öffentlichkeit
 - b) Natur- und Artenschutz
 - Naturschutz
 - Umsetzung der Welt-Zoo- und Aquarium-Naturschutzstrategie (*World Association of Zoos and Aquariums* - WAZA), 2015
 - Ex-situ-Artenschutz
 - Betrieb des Allwetterzoos als Ex-situ-Artenschutzzentrum nach den Richtlinien und aktuellen Strategien von European Association of Zoos and Aquaria (EASA), EASA Ex situ Programmes (EEP) und WAZA
 - Betrieb des Internationalen Zentrums für Schildkrötenschutz (IZS) sowie des Klima- und Artenschutzcampus auf dem Zoogelände
 - In-Situ-Artenschutz
 - Betrieb des In-situ-Artenschutzzentrums Angkor Centre for Conservation of Biodiversity (ACCB) in Angkor Wat (Kambodscha)
 - Kooperation mit ausgewählten In-Situ-Artenschutzprojekten
 - Beteiligung an Auswilderungsprojekten

- c) Forschung und Fortschritt
 - nationale Kooperationen, mit
 - der Universität Münster
 - dem Institut für Wildtierforschung (IZW)
 - anderen wissenschaftlichen Institutionen
 - internationale Kooperation mit Forschungseinrichtungen, u.a. der IUCN
 - Wissenstransfer in (inter-)nationalen Netzwerken
 - Anwendung aktueller Forschungsergebnisse zum Vereinen von Bewirtschaftung, Erhaltung und Schutz von Tierarten
 - Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten
 - Betreuung von wissenschaftlichen Praktika und Volontariaten

- d) Nachhaltigkeit und Klimaschutz
 - umweltschonende Energieversorgung
 - Vorbildfunktion für Klimaschutz und Energieeffizienz
 - Förderung von nachhaltigen Mobilitätskonzepten
 - Entwicklung und Umsetzung eines ökologischen Leitbildes (Nachhaltigkeitsstrategie)
 - Vermittlung von Arten- und Klimaschutz sowie Nachhaltigkeit

- e) Bildung und Freizeit
 - Vermittlung von Verständnis für Tier und Natur (entdecken, erleben, verstehen)
 - Betrieb des Artenschutzcampus innerhalb des Allwetterzoos
 - Zooschule und außerschulischer Lernort im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE), der Bildungsstrategie für Naturschutz der WAZA, 2020, und orientiert an den Lehrplänen des Landes NRW
 - Umsetzung von niederschweligen Edukationskonzepten im Allwetterzoo
 - touristischer Schwerpunkt der Stadt Münster
 - Kooperation mit Nachbareinrichtungen, z.B. mit dem LWL-Naturkundemuseum mit Planetarium, dem Mühlenhof Münster und dem Westfälischen Pferdmuseum ("4amAasee")
 - Integration des Zoos in die Kultur- und Freizeitarbeit der Stadt Münster

(3) Die Zoo GmbH kann auf Grundlage dieses Betrauungsaktes keinen Anspruch auf Ausgleichszahlungen herleiten.

§ 2

Dauer der Gemeinwohlverpflichtung und geografischer Geltungsbereich

(1) Die Betrauung der Zoo GmbH erfolgt befristet für 10 Jahre bis zum 31.12.2033.

Zum Ende des Betrauungszeitraumes erfolgt eine Überprüfung am Maßstab des dann geltenden Beihilferechts, mit dem Ziel, über eine weitere Betrauung bzw. die Weitergewährung einer Ausgleichszahlung zu entscheiden. Ein Anspruch der Zoo GmbH auf eine Folgebetrauung besteht nicht.

(2) Die Stadt Münster kann diese Betrauung jederzeit erweitern, einschränken oder gänzlich aufheben.

- (3) Die Zoo GmbH erbringt die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse überwiegend an ihrem Betriebsstandort. Darüber hinaus fördert sie auch Projekte, die dem In-situ-Artenschutz dienen. Diese Projekte können auch im Ausland realisiert werden.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlungen

- (1) Die Stadt Münster stellt der Zoo GmbH gemäß des jeweils geltenden Managementkontraktes als Gesellschafterin Ausgleichszahlungen in Form von Zuschüssen zur Verfügung, damit diese in die Lage versetzt wird, die ihr nach dem Gesellschaftszweck obliegenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse übernehmen zu können und knüpft nicht an bestimmte Umsätze an. Die Zuschusszahlungen werden entsprechend den Vereinbarungen im Managementkontrakt ausbezahlt.

Eigene Erträge werden zwar erzielt, diese ermöglichen jedoch nicht die finanziell vollumfängliche Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.

- (2) Der voraussichtliche Zuschussbedarf der Zoo GmbH ergibt sich aus den wirtschaftlichen Notwendigkeiten zur Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gem. § 1 dieses Betrauungsaktes, die im Managementkontrakt vereinbart wurden.

Sollten die Zuschusszahlungen die Aufwendungen übersteigen, die zur Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse notwendig sind, so sind die daraus resultierenden Überschüsse nach den Regelungen zur Kontrolle von Überkompensation gem. Art. 6 des Freistellungsbeschlusses zurück zu erstatten.

- (3) Führen unvorhersehbare Ereignisse zu höheren, nicht gedeckten Aufwendungen bei der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 1, können auch diese ausgeglichen werden.

§ 4

Trennungsrechnung

- (1) Die Zoo GmbH ist verpflichtet, durch getrennten Ausweis in der Buchführung sicherzustellen, dass die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse entstandenen Aufwendungen und Erträge von den Aufwendungen und Erträgen für gegebenenfalls sonstige Tätigkeitsbereiche abgegrenzt werden.
- (2) Der Stadt Münster ist bekannt, dass die Zoo GmbH auch Leistungen erbringt, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind. Für die Aufwendungen, die nicht in den Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse fallen, darf keinesfalls eine Ausgleichzahlung gewährt werden. Der Ausgleich muss ausschließlich zur Deckung der Aufwendungen der in § 1 genannten Aufgaben verwendet werden, ohne dem Unternehmen die Möglichkeit der Verwendung seiner angemessenen Rendite zu entziehen. Insofern berührt dieser Betrauungsakt die Erbringung der Leistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind, in keiner Weise.
- (3) Die Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses sowie die Grundsätze der EU-Transparenzrichtlinie zu erfüllen.

§ 5

Vermeidung und Kontrolle von Überkompensation

- (1) Die Ausgleichszahlungen dürfen unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns (s. Managementkontrakt) nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um den durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Fehlbetrag abzudecken. Der Fehlbetrag ist die Differenz zwischen den mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angefallenen Aufwendungen und den damit erzielten Erträgen. Für die Ermittlung des Fehlbetrages, der zu berücksichtigenden Erträge und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (2) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 entsteht, führt die Zoo GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel. Dies geschieht im Rahmen des zu erstellenden Jahresabschlusses.
- (3) Die Zoo GmbH trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der Abschlussprüfer gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichszahlungen die im Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Die Sicherstellung dieser Handhabung obliegt der Stadt Münster als betrauende Stelle.
- (4) Die Stadt Münster ist darüber hinaus berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, die die Ausgleichszahlungen betreffen, nach angemessener Vorankündigung einzusehen und prüfen zu lassen.
- (5) Soweit die Überkompensation 10 % des durchschnittlichen jährlichen Zuschusses nicht überschreitet, werden die Mittel auf die Betrachtung für das nächste Jahr übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Zuschuss abgezogen.

Übersteigt die Überkompensation 10 % des durchschnittlichen jährlichen Zuschusses, so ist die Zoo GmbH zur Rückzahlung der vollständigen Überkompensation verpflichtet.

Der durchschnittliche jährliche Zuschuss ergibt sich dabei aus der Betrachtung eines zusammenhängenden dreijährigen Zeitraumes, einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt.

§ 6

Vorhaltepflcht von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 7

Salvatorische Klausel, Anpassungsklausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht.

- (2) Sollte sich eine, im Sinne dieses Betrauungsaktes, wesentliche Änderung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieses Betrauungsaktes ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst, soweit die Anpassungen den Zweck haben, geänderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden und es sich auch nach den Anpassungen um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt.

§ 8

Hinweis auf Gremienbeschluss

- (1) Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am den Betrauungsakt der Stadt Münster beschlossen. (Beschlussvorlage V/XXXX/2023).

§ 9

Inkrafttreten und Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Die Betrauung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadtkämmerin oder dem Stadtkämmerer (Klemensstraße 10, 48143 Münster) einzulegen.

Münster,

Oberbürgermeister Markus Lewe